

## Wichtige Informationen für Unternehmen im Landkreis Bamberg

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

auch wenn die vierte Welle Bayern und Deutschland mittlerweile erreicht hat, gelten ab heute andere Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, denn die Impfungen zeigen ihre Wirkungen. Welche neuen Maßnahmen ab sofort gelten, lesen Sie in dieser Ausgabe unseres Corona-Tickers.

Ihr Landrat  
Johann Kalb

### Neue Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab 2. September 2021

#### Wichtigster Punkt: 3 G-Regel

Steigt der Wert an drei Tagen über 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, tritt bei vielen Veranstaltungen, Einrichtungen und Dienstleistungen die 3G-Regel in Kraft. Persönlichen Zugang haben deshalb **nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete**. Welche Einrichtungen usw. betroffen sind, entnehmen Sie bitte § 3 der 14. BayIfSMV.

#### Maskenpflicht

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt. Die **medizinische Maske** („OP-Maske“) ist der neue Maskenstandard (§2).

Die 7-Tage-Infektionsinzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst. Mit ihr entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Lediglich für die Anwendung von 3G (ab Inzidenz 35 als Startpunkt) bleibt die 7-Tage-Infektionsinzidenz relevant. An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue Krankenhausampel als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.

#### Krankenhausampel: gelb

Sobald in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen landesweit mehr als 1.200 an COVID-19 erkrankte Personen in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden, erfolgt

- eine Anhebung des Maskenstandards auf FFP2,
- Anhebung der Testqualität auf PCR-Tests,
- Einführung von Kontaktbeschränkungen sowie
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen (Vgl. § 16).

**Corona-Strategie**  
Bayern Stand 31|08|2021 bayern.de

**Neue Grundsätze** ab 2. September

- » **3G-Regel bei 7-Tage-Inzidenz über 35, keine Kontaktbeschränkungen**
- » **OP-Maske statt FFP2**  
(Grundsatz: drinnen mit Maske, draußen ohne)
- » **Krankenhaus-Ampel als neuer Leitindikator**

**bayernweit über 600 Covid-Patienten gleichzeitig auf Intensivstationen**  
» zusätzliche Maßnahmen zur Gelb-Stufe

**bayernweit in 7 Tagen über 1.200 neu aufgenommene Covid-Patienten in Krankenhäusern**  
Maßnahmen z.B.:  
» Kontaktbeschränkungen  
» Personenobergrenzen für Veranstaltungen  
» FFP2 und PCR-Tests als Standard

Quelle: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

### **Krankenhausampel: rot**

Sobald landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind, tritt die rote Stufe der Krankenhausampel in Kraft. Welche Maßnahmen dann gelten, wird kurzfristig situationsbezogen entschieden (Vgl. § 17).

Ob die Krankenhausampel auf gelb oder rot steht, finden Sie auf der Seite des Bayerischen Gesundheitsministeriums unter [www.stmgp.bayern.de/coronavirus#kh-ampel](http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus#kh-ampel)

Die aktuellen Werte (kritische Hospitalisierungsgrenze) finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) unter [www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten\\_a\\_z/coronavirus/karte\\_coronavirus/index.htm](http://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm)

### **Außerdem sind geregelt:**

§ 4 Größere Veranstaltungen

§ 5 Kontaktdatenerfassung (i.d.R. bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen)

§ 6 Infektionsschutzkonzepte (im Wesentlichen wie bisher, etwa im Bereich des Handels, bei Märkten, Einkaufszentren, Dienstleistungen, Handwerk usw.)

§ 7 Gottesdienste

§ 8 Versammlungen im Sinne des Art 8 des Grundgesetzes

§ 9 Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser

§ 10 Gastronomie (kein Tanz, nur Hintergrundmusik, keine Abgabe von Getränken und Speisen an Theken oder Tresen)

§ 11 Beherbergung (Bei einer Inzidenz ab 35: Testnachweis bei der Ankunft und alle 72 Stunden)

§ 12 Messen (Besucherobergrenze 50.000)

§ 13 Schulen

§ 14 Kindertagesbetreuung

§ 15 Sonstige Einzelregelungen (z.B. Volksfeste; Alkoholkonsum auf öffentlichen Verkehrsflächen; Flusskreuzfahrten. Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind weiterhin geschlossen.

§ 18 Ausnahmeregelungen (auf Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde)

§ 19 Definition von Ordnungswidrigkeiten

Die gesamte Ausgabe der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden Sie hier: [www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-615/](http://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-615/)

## **Corona-Arbeitsschutzverordnung**

Die Gültigkeit der Corona-Arbeitsschutzverordnung wird bis zum 24. November 2021 verlängert. D.h. auch, dass Unternehmen ihren Mitarbeitern\*innen wie bisher zweimal wöchentlich kostenlose Corona-Tests anbieten müssen.

Zusätzlich gilt - neu - eine Verpflichtung der Arbeitgeber,

- Beschäftigte über die Risiken einer Covid 19-Erkrankung und über Impfmöglichkeiten zu informieren,
- Beschäftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freizustellen und
- Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten zu unterstützen.
- Homeoffice soll weiter als Möglichkeit zur Kontaktreduzierung dienen.
- Wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten, müssen Arbeitgeber mindestens eine medizinische Schutzmaske zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/corona-arbeitsschutzverordnung-verlaengert-und-ergaenzt.html>

## Serviceangebot Wirtschaftsförderung Landkreis Bamberg

Auf den Internetseiten vom Landkreis werden die wichtigsten Informationen zu relevanten Fragestellungen rund um Corona zusammengestellt und sind damit online verfügbar und jederzeit abrufbar. [www.landkreis-bamberg.de/wirtschaft](http://www.landkreis-bamberg.de/wirtschaft)

*Falls Sie zukünftig den „Corona-Ticker“ nicht mehr wünschen, schreiben Sie uns bitte eine kurze E-Mail an: [wifoe@lra-ba.bayern.de](mailto:wifoe@lra-ba.bayern.de).*